



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2015

Sehr geehrte Mandanten,

jetzt ist es amtlich! Selbst der Bundesfinanzminister schätzt ein, dass die verweigerte steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für eine (unentgeltliche) berufliche oder auch studentische Erstausbildung als zukünftige Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Nach bisheriger Rechtslage konnten diese Kosten nur in maximaler Höhe von 6.000 Euro als Sonderausgaben mit anderen Einkünften verrechnet werden. Dies bedeutete bspw. für Studenten im Erststudium ohne steuerrelevantes Nebeneinkommen, dass die Studienkosten steuerlich vollständig unter den Tisch gefallen sind.

Da die gleichen Aufwendungen bei Studenten im Zweitstudium voll steuerwirksam werden würden, auch wenn diese kein weiteres Einkommen erzielen, sah der BFH (Bundesfinanzhof) eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und legte die streitige Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht vor.

Ab diesem Zeitpunkt konnten die betroffenen Erst-Studenten gegen die negativen Steuerbescheide Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Dies bedeutet, dass der jeweilige Fall offen bleibt, bis das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe entschieden hat. Man springt also auf einen „fahrenden Zug“ auf und wartet einfach ab. Um solcherart Masseneinsprüchen ohne weitere Begründung zu entgehen, hat der Bundesfinanzminister nach Prüfung der Angelegenheit verfügt, alle Bescheide vorläufig zu stellen. Der Betroffene muss also nicht einmal mehr Einspruch einlegen und profitiert dennoch von der zu erwartenden positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Eine Einkommensteuererklärung mit den enthaltenen Studienkosten muss aber beim zuständigen Finanzamt in jedem Fall jährlich eingereicht werden.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Scheidungskosten ab 2013 doch abzugsfähig?

Seit 2013 sollen Kosten der Ehescheidung sowie solche, die im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsausgleich unter geschiedenen Ehegatten entstehen, nicht mehr als sogenannte außergewöhnliche Belastungen (agB) abzugsfähig sein.

Diese Interpretation des geänderten Einkommensteuergesetzes 2013 ist umstritten. Während einige Finanzämter bereits die beantragten Aufwendungen als agB ablehnten, haben andere wenige die Kosten steuerlich anerkannt. Letzterer Auffassung folgte auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem aktuellen Urteil. Das letzte Wort wird hier aber der Bundesfinanzhof haben.

Da die Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft ohne ein Gerichtsurteil und die Beteiligung von mindestens einem Rechtsanwalt gesetzlich objektiv nicht möglich ist, kann von einer ungewollten Regelungslücke ausgegangen werden.

Die betreffenden Kosten entstehen also durchaus eindeutig zwingend bzw. zwangsläufig.

Der Ansatz bei den außergewöhnlichen Belastungen in der Einkommensteuererklärung sollte daher unbedingt erfolgen. Gegen den ggf. ablehnenden Bescheid des Finanzamtes muss dann Einspruch eingelegt werden.

Grundsätzlich wird bei den außergewöhnlichen Belastungen (agB) eine zumutbare Belastung gegengerechnet bzw. abgezogen. Diese richtet sich nach Einkommen und Familienstand des oder der Steuerpflichtigen und beträgt ca. 4-5% des Einkommens.

2 Betriebliche Geschenke: Probleme und Lösung

Aus betrieblichem Anlass überreichte Geschenke an Kunden, Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer werfen eine Vielzahl von steuerlichen Problemen auf.

Hintergrund ist, dass beim Geber steuerlich abzugsfähige oder auch nicht abzugsfähige (!) geschäftlich bedingte Geschenke beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen.

Ausnahmen hiervon sind:

- Geschenke an private Kunden,
- Geschenke an ausländische Empfänger (Ausländer ohne deutsche Einkünfte).

Dies bedeutet, dass jeder andere Empfänger, der aus geschäftlichem Anlass ein Geschenk oder Präsent erhält, dieses auch versteuern muss. Dies ist natürlich in der Praxis nicht gewollt.

Daher erlaubt der § 37 b des Einkommensteuergesetzes (EStG), dass der Geber die Steuer für den Beschenkten in Höhe von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag übernimmt. Wer dies nicht möchte, hat also ein Problem...

Lösung:

Geschäftliche Präsente mit einem Stückpreis von unter 10 Euro (brutto) sind von der Vorschrift des § 37b EStG ausdrücklich ausgenommen, da diese **noch** als sogenannte Streuwerbeartikel oder Streugeschenke gelten. Die Benennung eines Empfängers ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Kosten hierfür sind als Werbeausgaben unbeschränkt abzugsfähig.

Weiterhin umgeht der Unternehmer die Benennung des Empfängers sowie eine Überwachung aller Geschenke eines Jahres an den gleichen Empfänger, um die 35-Euro-Grenze*) nicht zu überschreiten.

*) Bei Überschreiten dieser Freigrenze erfolgt die Aberkennung als Betriebsausgabe – auch wenn der Unternehmer dann immer noch den § 37b EStG beachten muss.

Sogenannte Incentives mit Belohnungs- und Motivationscharakter sind als Betriebsausgabe in voller Höhe abzugsfähig – unterliegen jedoch ebenfalls der Pflicht zur Versteuerung beim Empfänger. Auch hier kann der § 37b EStG angewendet und die Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden übernommen werden. Die 35-Euro-Grenze gilt hier nicht.

Kann der Empfänger das Geschenk tatsächlich nur betrieblich nutzen, z.B. der selbständige Kfz-Meister ein vom Lieferanten überreichtes Spezialwerkzeug, entfällt die Versteuerung sogar vollständig.

3 Jahressteuergesetz 2015

Die in Ausgabe 11/2014 dieses Newsletters bereits angekündigten steuerlichen (wesentlichen) Neuerungen des Jahressteuergesetz 2015 wurden nun teilweise modifiziert und beschlossen.

Folgende Änderungen sind im ertragsteuerlichen Bereich zu beachten:

- Gesetzliche Definition des Begriffs „Erstausbildung“ als geordnete Ausbildung (?) mit einer Mindestdauer von **12 Monaten** und einer IHK-Abschlussprüfung o.ä.
Die Definition ist derzeit noch von Bedeutung bei der steuerlichen Berücksichtigung von Studienkosten als nur beschränkt abziehbare Sonderausgaben oder als unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben bzw. Werbungskosten (siehe Leitartikel).
- Umwandlung der Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen in einen **Freibetrag** in Höhe von ebenfalls **110 Euro** je Arbeitnehmer. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage bis 2014 werden ab 2015 nur die „überschießende“ Kostenbestandteile einer betrieblichen Veranstaltung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig abgerechnet.

Eine solche Betriebsveranstaltung bzw. Betriebsfeier wird zweimal im Jahr „geduldet“. Alle weiteren Veranstaltungen unterliegen in voller Höhe der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Im Gegensatz zur neueren Rechtsprechung in Sachen Freigrenze gilt der beschriebene Freibetrag je Arbeitnehmer (auch wenn bspw. zusätzlich der Ehegatte des Arbeitnehmers an der Feier teilnimmt) und umfasst sämtliche direkte und indirekte Kosten der Veranstaltung.

- Erhöhung der steuerlich begünstigten Förderhöchstbeiträge bzw. Einzahlungen in eine Basis- oder Rürup Rentenversicherung, in eine gesetzliche Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk von 20.000 Euro auf jetzt **22.172 Euro** p.a. pro Steuerpflichtigen. Bei Ehegatten oder Lebenspartnerschaften verdoppeln sich diese Beitragshöchstgrenzen.

4 Ordnungsgelder bei GmbH-Veröffentlichung

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) und bestimmte Personengesellschaften (GmbH & KG etc.) sind gesetzlich zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses bis zum 31.12. des Folgejahres verpflichtet. Die mögliche Nachfrist beträgt regelmäßig sechs bis acht Wochen – also bis ca. Ende Februar des übernächsten Jahres. Bei Überschreitung drohten bisher Ordnungsgelder von mindestens 2.500 bis maximal 25.000 Euro.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Handelsgesetzbuch (HGB) werden seit 2013 die Ordnungsgelder bei Vorliegen bestimmter größenmäßiger Voraussetzungen auf **500 bis 2.500 Euro**, in Ausnahmefällen auch höher, reduziert.

Daher sollte die Geschäftsführung beachten, dass bspw. für Jahresabschlüsse 2013 die Nachfrist zur Veröffentlichung regelmäßig Ende Februar 2015 endet.

5 Vorsteuerabzug bei berechtigten Rechnungen

Der umsatzsteuerpflichtige Unternehmer darf unter bestimmten Voraussetzungen (formale gesetzliche Rechnungsanforderungen) die in den betrieblichen Eingangsrechnungen (ER) ggf. enthaltene Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuer abziehen.

Sind die formalen Anforderungen speziell an die Rechnung (Eingangsrechnung) nicht erfüllt und wird dies bspw. im Rahmen einer Prüfung seitens des Finanzamtes festgestellt, muss der Unternehmer die unberechtigt „gezogene“ Vorsteuer zurückzahlen.

Der Unternehmer hat jedoch die Möglichkeit, die Rechnung berichtigen zu lassen. Sobald er die berichtigte Rechnung „in der Hand hält“, darf er die Vorsteuer (wieder) abziehen.

Für den Zeitraum des unberechtigten Vorsteuerabzuges von der Geltendmachung der ursprünglichen Vorsteuer in der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung bis zur Rückzahlung an das Finanzamt werden Zinsen von 0,5% je Monat erhoben.